

Statuten

Inhaltsverzeichnis:

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK.....	2
II. AKTIENKAPITAL.....	3
III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT.....	4
A. GENERALVERSAMMLUNG.....	4
B. VERWALTUNGSRAT.....	6
C. GESCHÄFTSLEITUNG.....	8
D. AKTIENRECHTLICHE REVISIONSSTELLE.....	8
IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	8
V. GESCHÄFTSBERICHT, GEWINNVERWENDUNG.....	9
VI. BEKANNTMACHUNGEN.....	9
VII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION.....	9
VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	9

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Firma

Unter der Firma Bank SLM AG besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620ff. Obligationenrecht.

Art. 2 Sitz, Geschäftsstellen

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Münsingen. Sie kann Geschäftsstellen und Vertretungen errichten.

Art. 3 Zweck, Geschäftstätigkeit

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Regionalbank. Zur Geschäftstätigkeit gehören insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen
- b) Gewährung von Krediten in allen banküblichen Formen mit und ohne Deckung
- c) Abgabe von Bürgschaften und Garantien
- d) An- und Verkauf von Wertpapieren und Wertrechten, Derivaten, Devisen, ausländischen Banknoten und Edelmetallen für eigene und fremde Rechnung
- e) Übernahme und Platzierung von Aktien, Obligationen und anderen Wertpapieren in- und ausländischer Emittenten
- f) Anlageberatung, Vermögensverwaltung, Treuhandgeschäfte und Finanzplanung
- g) Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertgegenständen, Vermietung von Schrankfächern
- h) Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Vermittlung von Akkreditiven und Erledigung von Inkassogeschäften aller Art
- i) Andere Dienstleistungsgeschäfte
- k) Abwicklung von Geschäften für eigene Rechnung, die im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen wie Geldanlagen und Geldaufnahmen.

Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes berechtigt, Unternehmungen zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Sie kann Liegenschaften erwerben, überbauen, belehnen, verwalten und veräussern.

Art. 4 Geschäftskreis

Der Geschäftskreis erstreckt sich auf den Kanton Bern. In begründeten Fällen können Geschäfte gegen bankübliche Sicherheiten auch in der übrigen Schweiz getätigt werden.

Auslandgeschäfte sind in beschränktem Mass zulässig:

- a) Ausleihungen gegen in der Schweiz leicht verwertbare Sicherheiten
- b) Führung von Korrespondentenkonten bei erstklassigen ausländischen Banken zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs
- c) Anlagen in kotierten Wertpapieren ausländischer Schuldner
- d) Changegeschäfte

Das Geschäfts- und Organisationsreglement regelt die Einzelheiten.

II. AKTIENKAPITAL

Art. 5 Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt Fr. 7'000'000.- und ist eingeteilt in 70'000 Namenaktien zu Fr. 100.-, die voll einbezahlt sind.

Art. 6 Aktien, Aktionäre

Die Aktien lauten auf den Namen und sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie. Über die Aktionäre und Nutzniesser wird ein Aktienbuch geführt, in das ihre Namen und Adressen sowie die Anzahl ihrer Aktien einzutragen sind. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Als Aktionär wird von der Gesellschaft nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 3 als Wertrechte (im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet.

Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Die Gesellschaft kann ausgestellte Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Art. 7 Aktienübertragung und Verpfändung

Die Übertragung von Namenaktien zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf zu ihrer Gültigkeit der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Eintragung an die Geschäftsleitung delegieren.

Eine Verweigerung der Zustimmung ist nur im Rahmen von Art. 685b Obligationenrecht möglich. Die Zustimmung kann verweigert werden,

- soweit der Aktienerwerber mit der Übertragung mehr als 3 % des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals auf sich vereinigen würde und daher einen spürbaren Einfluss auf die Tätigkeit der Gesellschaft ausüben könnte.
- wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrenzierende Tätigkeit ausübt sowie, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt.

Bei der Berechnung der Beteiligungsanteile sind sowohl direkt als auch indirekt gehaltene Aktien zu berücksichtigen. Aktieneigentümer und Nutzniesser, welche zur Umgehung der statutarischen Vinkulierungsbestimmungen zusammenwirken, gelten als eine Person. Mehrere Berechtigte gelten auch dann als eine Person, wenn bei juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Rechtsgemeinschaften ein Aktieneigentümer oder Nutzniesser auf die Entscheidung eines andern durch Beteiligungsrechte, Leitung oder auf andere Weise bestimmend einzuwirken vermag.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft oder bestimmter Aktionäre zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts und Zwangsvollstreckung verweigert.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Art. 8 Bezugsrecht

Bei der Ausgabe neuer Aktien steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu, das sie berechtigt, einen ihrem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen.

Die Generalversammlung kann dieses Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen beschränken oder aufheben. Wichtige Gründe sind insbesondere die Übernahme von Unternehmen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Der Beschluss hat mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich zu vereinigen.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Art. 9 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Verwaltungsrat
- c. Die Geschäftsleitung
- d. Die aktienrechtliche Revisionsstelle

A. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 10 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der aktienrechtlichen Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, einer allfälligen Konzernrechnung sowie Abnahme des Berichtes der aktienrechtlichen Revisionsstelle
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
- f) Erhöhung des Aktienkapitals als ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung
- g) Herabsetzung des Aktienkapitals
- h) Fusion oder Liquidation der Gesellschaft
- i) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Art. 11 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen. Sie findet im Verlauf der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der Revisionsstelle statt. Der Verwaltungsrat hat eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies Aktionäre, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

Art. 13 Einberufung

Die Generalversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre in der für die Bekanntmachungen der Gesellschaft vorgesehenen Form (Artikel 42) mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre werden ausserdem durch gewöhnliche Briefpost eingeladen. In der Einberufung ist auf die Auflage des Geschäftsberichtes hinzuweisen.

Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 14 Bekanntgabe des Geschäftsberichtes

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht der aktienrechtlichen Revisionsstelle am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

Art. 15 Teilnahme

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung im Aktienbuch eingetragen sind.

Art. 16 Stimmrecht

An der Generalversammlung berechtigt jede vertretene Aktie zu einer Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann niemand für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 3 % des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Davon ausgenommen sind vom Verwaltungsrat vorgeschlagene, unabhängige Stimmrechtsvertreter.

Art. 17 Vertretung

Ein Aktionär kann sich durch einen andern Aktionär vertreten lassen. Für die Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.

Art. 18 Vertretene Stimmen

Der Vorsitzende der Generalversammlung gibt auf Verlangen die Anzahl der durch unabhängige Stimmrechtsvertreter sowie durch Depotvertreter vertretenen Aktienstimmen bekannt.

Art. 19 Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Aktien.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht der Vorsitzende oder ein Drittel der anwesenden Aktionäre ein schriftliches Verfahren verlangen.

Art. 20 Vorsitz

Der Präsident oder Vizepräsident des Verwaltungsrates oder in ihrer Abwesenheit ein anderes Verwaltungsratsmitglied leitet die Generalversammlung.

Art. 21 Stimmzähler

Die Stimmzähler werden von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt.

Art. 22 Protokoll

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll gemäss den Bestimmungen von Artikel 702 Obligationenrecht geführt. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen. Die Protokolle werden am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt. Jeder Aktionär hat das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

B. VERWALTUNGSRAT

Art. 23 Zusammensetzung, Wahl

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern. Diese werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsperiode beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der dritten darauf folgenden ordentlichen Generalversammlung.

Wird anstelle eines in der Zwischenzeit ausscheidenden Mitgliedes ein neues Mitglied gewählt, so gilt dessen Wahl für den Rest der Amtsperiode des Vorgängers.

Nach Erreichen des 70. Altersjahres scheidet ein Mitglied an der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus.

Art. 24 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, indem er den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär wählt. Der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Art. 25 Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal im Quartal.

Unter Angabe der Gründe kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates, die Revisionsstelle und die Geschäftsleitung vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 26 Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 27 Beschlussfassung

Für Beschlüsse ist das Mehr der Stimmen der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg erfolgen, wenn alle erreichbaren Mitglieder zustimmen, mindestens die Mehrheit erreichbar ist und kein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt.

Art. 28 Protokoll

Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das jeweils an der nächsten Sitzung vorzulegen und zu genehmigen ist. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 29 Aufgaben, Befugnisse, Entschädigung

Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung zu. Er kann einzelne Aufgaben, die er als Aufsichts- und Kontrollorgan wahrzunehmen hat, ganz oder teilweise an ständige und/oder Ad-hoc-Ausschüsse, an einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder die interne Revision delegieren. Er kann auch Dritte mit Spezialaufgaben betrauen. Ausgenommen ist die Delegation für die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Artikel 716a Abs. 1 Obligationenrecht. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit.

Art. 30 Oberleitung

Die Oberleitung umfasst insbesondere:

- a) Festlegung der Geschäftspolitik
- b) Erstellung des Geschäftsberichtes, Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse
- c) Festlegung der Organisation und der internen Kontrolle in den wesentlichen Risikobereichen
- d) Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglementes und weiterer Weisungen
- e) Behandlung von Kreditgeschäften und anderen Engagements, soweit die Kompetenzen nicht an die Geschäftsleitung delegiert sind
- f) Wahl und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- h) Ernennung und Entlassung der Geschäftsleitung, der Prokuristen, anderer Bevollmächtigter und einer allfälligen internen Revision
- i) Bestimmung der Zeichnungsberechtigten und Art der Zeichnung
- k) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
- l) Erstellung der notwendigen Kapitalerhöhungsberichte
- m) Bestellung von Ausschüssen
- n) Festsetzung der Entschädigung für die Gesellschaftsorgane

Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsleitung umfasst vor allem:

- a) Behandlung des Geschäftsberichtes, der Zwischenabschlüsse und Planungsunterlagen
- b) Entgegennahme der regelmässigen Berichte der Geschäftsleitung gemäss den gesetzlichen Vorschriften
- c) Behandlung der von der aufsichtsrechtlichen Revisionsstelle erstatteten Berichte.
Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht gemäss Gesetz, Statuten oder Geschäfts- und Organisationsreglement einem anderen Organ übertragen sind.

C. GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 31 Zusammensetzung

Die Geschäftsführung obliegt der Geschäftsleitung, bestehend aus mindestens zwei Personen.

Art. 32 Vertretung

Die Geschäftsleitung vertritt die Gesellschaft vorbehaltlich der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates gegenüber Dritten.

Art. 33 Aufgaben, Befugnisse

Der Geschäftsleitung obliegt die Geschäftsführung im Sinne der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Organisation, insbesondere Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung regelt das Geschäfts- und Organisationsreglement.

D. AKTIENRECHTLICHE REVISIONSSTELLE

Art. 34 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von einem Jahr eine aktienrechtliche Revisionsstelle, welche den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Art. 35 Aufgaben

Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Aufgabenkreis der Revisionsstelle im Geschäfts- und Organisationsreglement über das gesetzliche Mass hinaus zu erweitern.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 36 Ausstandspflicht

Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie alle übrigen Mitarbeitenden haben bei der Beschlussfassung über Geschäfte, die zu einem Interessenkonflikt für diese Organe führen können, in den Ausstand zu treten.

Art. 37 Bank- und Geschäftsgeheimnis

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, der Revisionsstellen sowie alle Angestellten der Bank haben sowohl während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Bank als auch nach ihrem Ausscheiden das Bank- und Geschäftsgeheimnis zu wahren.

Art. 38 Zeichnungsberechtigung

Zur verbindlichen Zeichnung sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich. Einzelheiten regelt das Geschäfts- und Organisationsreglement.

V. GESCHÄFTSBERICHT, GEWINNVERWENDUNG

Art. 39 Geschäftsjahr, Geschäftsbericht

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Geschäftsbericht setzt sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und allenfalls der Konzernrechnung zusammen. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Die Aufstellung des Geschäftsberichtes erfolgt nach den relevanten gesetzlichen Bestimmungen jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 40 Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Sie beschliesst unter Berücksichtigung der Zuweisung an die Reserven über die Ausschüttung einer Dividende sowie allenfalls über die Errichtung von speziellen Reserven.

VI. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 41 Publikationen

Publikationsorgan für Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handels-amtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

VII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 42 Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Durchführung der Liquidation obliegt dem Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 43 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 25. April 2015 beschlossen worden und ersetzen diejenigen vom 21. April 2012.

Namens des Verwaltungsrates:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Daniel Annaheim

Beat Hiltbrunner

Bank SLM AG
Dorfplatz 5
3110 Münsingen

031 700 10 10
info@bankslm.ch
bankslm.ch

Bank SLM – einfach persönlich

Zuhause in Ihrer Region – solid, kompetent und engagiert.
Wir beraten Sie gerne in Ihrer Nähe – einfach persönlich.

